

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und
der Geschäftsführung der VERBIO Gas Pinnow GmbH**

**gemäß § 293 a des Aktiengesetzes (AktG) über den Abschluss
des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 05.12.2016
zwischen der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und der VERBIO Gas Pinnow GmbH**

I. Allgemeines

Der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (nachfolgend: "VAG") und die Geschäftsführung der VERBIO Gas Pinnow GmbH (nachfolgend: "VERBIO Gas Pinnow") erstatten über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der VAG und der Tochtergesellschaft den nachfolgenden Bericht gemäß § 293 a AktG.

II. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die VAG hat am 5. Dezember 2016 mit der VERBIO Gas Pinnow GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der VAG ohne außenstehende Gesellschafter, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend: "Vertrag") abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der VERBIO Gas Pinnow hat dem Abschluss des Vertrages am 5. Dezember 2016 zugestimmt.

Als Unternehmensvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG, bedarf der Vertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der VAG (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat der VAG werden daher der auf den 27. Januar 2017 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der VAG vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der VERBIO Gas Pinnow eingetragen worden ist.

III. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

1. VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Die VAG mit Sitz in Zörbig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 6435, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des VERBIO Konzerns. Das Geschäftsjahr der VAG beginnt zum 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Kraftstoffen und Veredelungsprodukten auf der Basis organischer Grundstoffe, die Energiegewinnung unter Verwendung regenerativer Energiequellen, die Konzeption und Errichtung von Anlagen zur Herstellung biogener Kraftstoffe und zur Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen sowie der Handel mit biogenen und fossilen Kraftstoffen, organischen Grundstoffen und Veredelungsprodukten.

Mitglieder des Vorstands der VAG sind die Herren Claus Sauter (Vorsitzender), Dr. Oliver Lüdtkke (stellvertretender Vorsitzender), Theodor Niesmann und Bernd Sauter. Die VAG wird gemäß § 7 Absatz 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. VERBIO Gas Pinnow

Die VERBIO Gas Pinnow ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Zörbig und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 23604 eingetragen. Die VERBIO Gas Pinnow wurde am 5. Oktober 2016 gegründet und am 10. Oktober 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 23604 eingetragen. Das Geschäftsjahr der VERBIO Gas Pinnow beginnt zum 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Gegenstand des Unternehmens der VERBIO Gas Pinnow ist die Herstellung regenerativer Energieträger, Düngerkomponenten und anderer Produkte aus organischen Reststoffen und/oder nachwachsenden Rohstoffen auch unter Verwendung regenerativer Energiequellen mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Als Einsatzzweck der VERBIO Gas Pinnow ist die Errichtung und der Betrieb einer 10 MW Stroh-Biomethananlage in 19065 Pinnow geplant.

Die VAG ist Alleingesellschafterin der VERBIO Gas Pinnow. Das Stammkapital beträgt € 25.000 und ist vollständig eingezahlt.

Alleiniger Geschäftsführer der VERBIO Gas Pinnow ist Herr Dr. Oliver Lüdtkke. Die Gesellschaft wird für den Fall, dass nur ein Geschäftsführer bestellt ist, gemäß Ziffer 5 Pkt. 5.2 des Gesellschaftsvertrags durch diesen allein gesetzlich vertreten.

3. Ertragssituation der VERBIO Gas Pinnow

Die Gesellschaft hat derzeit kein Personal und keine operative Tätigkeit. Ein Ertrag wird nicht erwirtschaftet. Die Eröffnungsbilanz weist bei einer Bilanzsumme von € 25.000 ein Eigenkapital von € 25.000 aus.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrages ist am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der VERBIO Gas Pinnow und ihre Integration in den VERBIO Konzern zu gewährleisten und unter anderem das konzernweite Cash Pooling zu erleichtern. Durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist es dem Vorstand der VAG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der VERBIO Gas Pinnow im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der VAG und der VERBIO Gas Pinnow sicherzustellen.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der VERBIO Gas Pinnow ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der VERBIO Gas Pinnow sicherzustellen.

Die gleichzeitige Verbindung mit einem Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht es der VAG, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss und dessen tatsächliche Durchführung eines wirksamen Ergebnisabführungsvertrages sind Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive oder negative Ergebnisse der VERBIO Gas Pinnow mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der VAG und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch kann der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5% Besteuerung (Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 Körperschaftsteuergesetz) vermieden.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt geschlossen, um die beschriebenen Vorteile des Ergebnisabführungsvertrags sogleich nutzen zu können, sobald die VERBIO Gas Pinnow eine operative Tätigkeit beginnt.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der VERBIO Gas Pinnow und der VAG, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur durch den Vertragsabschluss realisieren lassen.

V. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Der Vertrag entspricht dem gesetzlichen Leitbild eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern.

Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages sollen im Folgenden erläutert werden.

1. § 1 Leitung und Weisungsrecht

Gemäß § 1 des Vertrages unterstellt die VERBIO Gas Pinnow die Leitung ihres Unternehmens der VAG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

Weiterhin normiert § 1 des Vertrages das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Gemäß § 1 Satz 1 des Vertrages ist die VAG berechtigt, der Geschäftsführung der VERBIO Gas Pinnow hinsichtlich der Leitung der VERBIO Gas Pinnow Weisungen zu erteilen.

Das Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die VERBIO Gas Pinnow ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Die Vertretung und die Geschäftsführung der VERBIO Gas Pinnow obliegen weiterhin derem Geschäftsführer. § 1 des Vertrages stellt dies klar.

Im Rahmen der Weisungserteilung können - mangels abweichender Regelung im Vertrag - entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die VERBIO Gas Pinnow nachteilig sind, sofern sie den Belangen der VAG oder des VERBIO Konzerns dienen. Die VAG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der VERBIO Gas Pinnow eingreifen. Eine Ausnahme stellt allerdings mit Blick auf den entsprechend anwendbaren § 299 AktG dar, wonach sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

2. **§ 2 Informationsrechte**

Die VAG erhält ein vollumfängliches Einsichtsrechts in Geschäftsunterlagen der VERBIO Gas Pinnow. Darüber hinaus wird die VERBIO Gas Pinnow verpflichtet auf Verlangen uneingeschränkte Auskunft über sämtliche rechtliche, geschäftliche und organisatorische Angelegenheiten zu erstatten.

Das Informationsrecht gewährleistet eine ordnungsgemäße Durchführung der Leitung der VERBIO Gas Pinnow durch die VAG und ermöglicht eine umfassende Ausübung des Weisungsrechts.

3. **§ 3 Gewinnabführung**

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die VERBIO Gas Pinnow während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die VAG abzuführen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages sieht vor, dass dabei in entsprechender Anwendung von § 301 AktG der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, abzuführen ist.

Mit Zustimmung der VAG ist die VERBIO Gas Pinnow gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme etwaiger gesetzlicher Rücklagen einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Insoweit vermindert sich dann der von der VERBIO Gas

Pinnow abzuführende Gewinn. Die Einschränkung, dass die Einstellung in die genannten Rücklagen nur insoweit erfolgen kann, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz Rechnung.

§ 3 Abs. 3 des Vertrages bestimmt, dass Beträge, die während der Dauer des Vertrages in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden können.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung ausdrücklich geregelt: Gemäß § 2 Abs. 5 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Stichtag des Jahresabschlusses und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

4. § 4 Verlustübernahme

§ 4 Abs. 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der VAG als herrschendes Unternehmen, entsprechend § 302 Abs.1 AktG, jeden während der Vertragsdauer sonst - also ohne einen Verlustausgleich - entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Ergebnisabführungsvertrages.

Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der VERBIO Gas Pinnow während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der VERBIO Gas Pinnow und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Vertrags.

§ 4 Abs. 1 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG. Der Verweis ist dabei dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Nach derzeitiger Rechtslage bedeutsam sind die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der VERBIO Gas Pinnow auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die VERBIO Gas Pinnow kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die VAG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs konkret geregelt: Gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 5 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich zum Stichtag des Jahresabschlusses und ist gemäß § 2 Abs. 5 des Vertrages zu diesem Zeitpunkt fällig.

5. § 5 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der Vertrag wird entsprechend § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der VERBIO Gas Pinnow wirksam.

Der Vertrag gilt rückwirkend ab Gründung der VERBIO Gas Pinnow. Eine Ausnahme hiervon gilt für das in § 1 geregelte Leitungs- und Weisungsrecht. Dieses gilt ab Eintragung in das Handelsregister. Durch die rückwirkende Geltung des Vertrags kann die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft bereits für das gesamte laufende Geschäftsjahr der VERBIO Gas Pinnow erreicht werden.

§ 5 Abs. 1 des Vertrages stellt weiterhin klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der VAG und der Gesellschafterversammlung der VERBIO Gas Pinnow bedarf.

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertrag kann gemäß § 5 Abs. 2 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des 30.06.2022 oder, wenn an diesem Tag kein Geschäftsjahr endet, zum Ablauf des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres.

Darüber hinaus besteht gemäß § 5 Abs. 3 des Vertrages die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grunde schriftlich zu kündigen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere, wenn der VAG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der VERBIO Gas Pinnow zustehen.

5. § 6 Salvatorische Klausel

Die in § 6 Absatz 3 des Vertrages enthaltene "Salvatorische Klausel" sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, zum Beispiel durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

In dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der VERBIO Gas Pinnow zu bestimm-

men, da außenstehende Gesellschafter der VERBIO Gas Pinnow nicht vorhanden sind; die VAG ist an der VERBIO Gas Pinnow zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die VAG unmittelbar alle Geschäftsanteile der VERBIO Gas Pinnow hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG


VERBIO Gas Pinnow GmbH

Leipzig, den 05.12.2016


Zörbig, den 05.12.2016




Claus Sauter
Vorstandsvorsitzender




Dr. Oliver Lüdtkke
Geschäftsführer



Dr. Oliver Lüdtkke
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender



Theodor Niesmann
Vorstand



Bernd Sauter
Vorstand

Anlage: Abschrift des Vertrages

 **KOPIE**

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

**VERBIO Vereinigte BioEnergie AG,
Thura Mark 18, 06780 Zörbig**

nachfolgend - **Organträgerin** -

und der

**VERBIO Gas Pinnow GmbH,
Thura Mark 18, 06780 Zörbig**

nachfolgend - **Organgesellschaft** -

beide zusammen nachfolgend - **Vertragsparteien** -

Präambel

Die Organträgerin ist am Stammkapital der Organgesellschaft in Höhe von insgesamt 25.000,00 EUR unmittelbar beteiligt. Sie hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft und ist damit deren Alleingesellschafterin.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Leitung und Weisungsrecht

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der Organgesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Informationsrechte

Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsleitung der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle von der Organträgerin gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, beginnend für ihr ab der Gründung laufendes Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach den Absätzen 2 und 3 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.

- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (4) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 4 Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung von § 302 Aktiengesetz in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen.
- (2) § 3 Absatz 5 dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 5 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin sowie aufschiebend bedingt von der Eintragung dieses Vertrages bei der Organgesellschaft im Handelsregister abgeschlossen.
Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 dieses Vertrages - rückwirkend seit Gründung der Organgesellschaft.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des 30.06.2022 oder, wenn an diesem Tag kein Geschäftsjahr endet, zum Ablauf des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt:
 - (a) die Abtretung oder Einbringung der Anteile an der Organgesellschaft durch die Organträgerin;
 - (b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft;
 - (c) die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann; oder
 - (d) wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht.


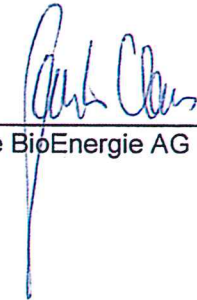
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen


- (1) Verweisungen auf gesetzliche Vorschriften sind jeweils Verweisungen auf die aktuell gültige Fassung der jeweiligen Vorschrift (dynamische Verweisung).
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel selbst, bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken in diesem Vertrag.

Zörbig, den 05.12.2016

Zörbig, den 05.12.2016

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG



VERBIO Gas Pinnow GmbH